Finanzamt Rosenheim mit stelle Wasserburg	der Außen-
Steuernummer / Geschäftszeichen	
156 / 127 / 30528, K06	
Bitte bei allen Rückfragen angeben)	

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Geisler	258
Telefon 08031 201-0	Durchwahl 599

Firma
Georg Wohlschlager GmbH
Prutdorf
Ludwigstraße 31 a
83209 Prien a. Chiemsee

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass
Georg Wohlschlager GmbH, Prutdorf, Ludwigstraße 31 a, 83209 Prien a. Chiemsee

	Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nac	hhaltig erbringt und
	unter der Steuernummer 156 / 127 / 30528 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE131202831
regi	striert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.09.2021. (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

01.10.2017



(Unterschrift) (Geisler, StAFr)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.